

Reichsschrifttumskammer - Gruppe Buchhandel:

Betr.: Ausschluß

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat den Reise- und Versandbuchhändler *Justin Moser* in Firma *Justin Moser, Reise- und Versandbuchhandlung* in München am 17. Oktober 1944 gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) wegen mangelnder Zuverlässigkeit und Eignung aus der Reichsschrifttumskammer - Gruppe Buchhandel - ausgeschlossen.

Leipzig, den 6. November 1944 Im Auftrage: *v. Kommerstädt*

Reichsschrifttumskammer - Gruppe Schriftsteller:

Betr.: Ausschlüsse und Sondergenehmigung

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Den Betreffenden ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt.

von Grolman, Dr. Adolf (geb. 6. 10. 88 in Karlsruhe), Karlsruhe, Leopoldstraße 43.

Weber von Webenau, Robert (geb. 17. 12. 07 in Liesing b. Wien), Wien V., Ramperstorfer Gasse 11.

Weisenborn, Günther (geb. 10. 7. 02 in Velbert/Rhld.), Berlin W 30, Bayreuther Straße 10.

II. Die dem nachstehend Genannten seinerzeit erteilte Sondergenehmigung zur Ausübung der schriftstellerischen Tätigkeit ist zurückgezogen worden:

Würzbach, Dr. Friedrich (geb. 15. 6. 86 in Berlin), München, Pienzenauer Straße 12.

Berlin, den 1. November 1944 Im Auftrage: *gez. Geng*

Börsenverein - Der Vorsteher:

Betr.: Vereinfachungsmaßnahmen in der Organisationsarbeit

Während der Dauer des Krieges wird von der Einberufung des Großen Rates des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler Abstand genommen. Die Ausschüsse für die Verkaufs- und Verkehrsordnung und für Urheber- und Verlagsrecht stellen für die Kriegsdauer ihre Tätigkeit ein. Nach dem Krieg werden der Große Rat und die Ausschüsse neu berufen.

Den in diesen Gremien tätigen Herren habe ich schriftlich den Dank für ihre jahrelange ehrenamtliche Mitarbeit am Deutschen Buchhandel ausgesprochen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kleinen Rates und der des Vereinsgerichts verlängere ich bis Kantate 1945.

Leipzig, den 1. November 1944 *Baur, Vorsteher*

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer - Gruppe Buchhandel:

Betr.: Gau Bayreuth - Anschrift der zur Wehrmacht einberufenen Berufskameraden

Um die Weihnachtsbetreuung rechtzeitig durchführen zu können, erbitte ich *umgehend* die Anschrift aller zur Wehrmacht einberufenen Berufskameraden und Kameradinnen. Anschriftenänderungen bitte ich jeweils sofort zu melden.

(13a) Straubing, 3. November 1944

Karl Pielsticker, stellv. Landesobmann

Zur Neuregelung des Schulbuchvertriebs

Betr.: Versorgung der Luftwaffenhelfer (Marinehelfer) mit Lernbüchern

Aus einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. September 1944, der im Einvernehmen mit der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum über die Versorgung der Luftwaffenhelfer (Marinehelfer) im Anschluß an den Erlaß des RMfWEV. vom 3. Mai ergangen ist, werden nachstehend auszugsweise die für den Buchhandel maßgebenden Punkte veröffentlicht:

1. Für die Versorgung der Luftwaffenhelfer (Marinehelfer) mit Lernbüchern ist der Betreuungslehrer verantwortlich.

4. Der Betreuungslehrer ermittelt den Bedarf an Kriegslernbüchern und bestellt sie unter Bezeichnung der Buchhandlung, von der die Bücher geliefert werden sollen, unmittelbar bei der für den Einsatzort zuständigen Auslieferstelle des Deutschen Schulverlags.

5. Die Bestellung erfolgt auf dem vorgeschriebenen Bestellzettel. Ein Stück geht an die Auslieferstelle, zwei Stück gehen an die Buchhandlung, ein Stück verbleibt zur Kontrolle in den Händen des Betreuungslehrers.

6. Nach Eingang der Bücher legt der Betreuungslehrer die Rechnung der Buchhandlung der für den Einsatzort zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Bezahlung vor.

Gewährung von Stilllegungshilfe

Die Reichswirtschaftskammer, der Reichsbauernführer und die Reichskulturkammer erlassen mit Zustimmung der zuständigen Reichsminister folgende

Dritte Ergänzung der Richtlinien für die Gewährung von Stilllegungshilfe

§ 1

(1) § 1 der Richtlinien für die Gewährung von Stilllegungshilfe vom 10. Juni 1943 in der Fassung der Zweiten Ergänzung vom 1. August 1944 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Stilllegungshilfe kann ferner auf Antrag hin gewährt werden an Unternehmer, deren Betrieb auf Grund der Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer über den totalen Kriegseinsatz auf dem Gebiet der Reichskulturkammer vom 22. August 1944 ganz oder teilweise stillgelegt wird.

(2) Der bisherige Absatz 3 des § 1 der Richtlinien wird Absatz 4.

§ 2

Die durch diese Ergänzung der Richtlinien ausgesprochene Erweiterung des Kreises der Beihilfeempfänger tritt mit Wirkung vom 22. August 1944 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1944

Der Präsident der Reichswirtschaftskammer

gez.: K. Lindemann

Der Reichsbauernführer

gez.: Zschirnt

Der Präsident der Reichskulturkammer

i. A. gez.: Dr. Schrader

Lieferung von Zeitschriften im Abonnement

In Nr. 75 vom 14. Oktober 1944 ist eine Mitteilung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 156 erschienen. Die in dieser Mitteilung erwähnte Anweisung des Präsidenten der Reichspressekammer an den Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel vom 28. August und 23. September 1944 gilt für sämtliche buchhändlerischen Unternehmen, die sich durch Lieferung von Zeitschriften im Abonnement als werbende Zeitschriftenhändler betätigen, und zwar auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich von der Mitgliedschaft bei der Reichspressekammer befreit sind. Die Anordnung ist daher von allen buchhändlerischen Betrieben, gleichgültig ob sie stillgelegt wurden oder offenbleiben, zu beachten.

Meldepflicht der Reichsschrifttumskammer-Mitglieder

Die Bekanntmachung in der Nr. 75 des Börsenblattes vom 14. Oktober 1944 hat zu einer ausreichenden Klarheit noch nicht geführt. Das Wesentliche wird daher noch einmal in folgendem zusammengefaßt und ergänzt:

1. Alle Mitglieder der Reichsschrifttumskammer sind beim Arbeitsamt meldepflichtig; wer den Freistellungsschein bekommen hat, hat diesen dem Arbeitsamt vorzulegen.

2. Die Arbeiter sowie die kaufmännischen und technischen Angestellten aus schrifttumskammerpflichtigen Betrieben sowie die von der Kammermitgliedschaft befreiten Personen (insbesondere Nebenberufler und Lehrlinge) sind nur meldepflichtig, wenn der Betrieb stillgelegt ist.

3. Im Gau Berlin werden bei bestehenbleibenden wie auch bei stillgelegten Betrieben die erforderlichen Auskammungen und Dienstverpflichtungen durch die in den Räumen der Reichsschrifttumskammer tagende Arbeitsamtskommission vorgenommen. Meldungen beim Arbeitsamt sind nicht erforderlich. Die in Frage kommenden Betriebe werden von der Reichsschrifttumskammer vorgeladen.

4. Die in stillgelegten Buchhandelsbetrieben Beschäftigten sollen, soweit sie arbeitslos geworden sind und vom Arbeitsamt wegen Alters oder Gebrechens im totalen Kriegseinsatz nicht verwendet werden können, nach Möglichkeit durch die Landesleitungen mit Zustimmung der Arbeitsämter in bestehenbleibende Buchhandelsbetriebe umgesetzt werden. Ist das nicht möglich, so können die zum Einsatz nicht mehr tauglichen Personen Kriegshilfe bei den Gemeindebehörden des Wohnortes (Abteilung Kriegshilfe, in Berlin z. B. bei den Bezirksämtern - also nicht bei den Arbeitsämtern) beantragen. Für den Arbeitseinsatz untaugliche Schriftsteller, die auch für Lektoratsarbeiten in Verlagen nicht eingesetzt werden können, gilt das gleiche, jedoch wird darauf hingewiesen, daß sämtliche, auch die stillgelegten Verlage weiterhin berechtigt sind, Verlagsverträge abzuschließen und zu bevorschussen, auch wenn die Bücher erst nach dem Kriege erscheinen können. Ist der Verlag, der den Verlagsvertrag abgeschlossen hat, zur Zahlung eines Vorschusses nicht imstande, so soll sich der Verfasser bei der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller, melden.